

Satzung des MTV von 1896 Harsum e.V.

Gegenüberstellung Beschlussvorlage Satzungsneufassung zur MV am 02.03.2018 zur derzeitig eingetragenen Satzung

Beschlussvorlage Satzungsneufassung	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>§1 Name, Sitz und Allgemeines</p> <p>1. Der Verein führt den Namen Männer-Turn-Verein von 1896 Harsum e.V. (MTV).</p> <p>2. Der Sitz des Vereins ist Harsum.</p> <p>3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim (Nr.1217) eingetragen.</p> <p>4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.</p> <p>5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>6. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und kann Mitglied in weiteren Verbänden werden.</p> <p>7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.</p>	<p><u>§1 Name, Sitz und Vereinsfarben</u></p> <p>Der Verein führt den Namen Männer-Turn-Verein von 1896 Harsum e.V. Der Sitz des Vereins ist Harsum. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim (Nr.1217) eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.</p> <p><u>§ 26 Geschäftsjahr</u></p> <p>Als Geschäftsjahr gilt stets das Kalenderjahr (01.01.bis 31.12.).</p> <p><u>§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen</u></p> <p>Der Verein ist über den Turnkreis Hildesheim, dem Niedersächsischen Turnerbund e. V., dem Deutschen Turnerbund e. V. und dem Deutschen Sportbund e. V. angegliedert. Der Verein kann auch anderen Fachverbänden angehören.</p> <p><u>§ 2 Zweck</u></p> <p>§2 Abs. 1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 02.03.2018	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>§2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Darüber hinaus fördert der Verein den Gesundheitssport, die Integration und Inklusion mit und durch Sport.</p> <p>2. Des Weiteren wirkt der MTV im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.</p> <p>3. Der Vereinszweck des MTV wird insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen.</p> <p>b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen</p> <p>c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern</p> <p>d) Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.</p>	<p>§ 2 Zweck</p> <p>§2 Abs. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung Sportlicher Übungen und Leistungen nach den jeweils geltenden Bedingungen des Deutschen Olympischen Sportbundes.</p>
<p>§3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p>	<p>§ 2 Zweck</p> <p>§2 Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.</p> <p>§2 Abs. 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 02.03.2018	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p> <p>5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>	<p>§2 Abs. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>§2 Abs. 5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>§2 Abs. 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>
<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Es gibt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.</p> <p>2. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Interesse des Vereins widerspricht.</p> <p>3. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung wird dem Bewerber bekanntgegeben. Diese muss nicht begründet werden.</p> <p>4. Auf Antrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.</p>	<p><u>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gem. § 18. Eine Ablehnung wird dem Bewerber bekanntgegeben. Diese muss nicht begründet werden.</p> <p><u>§ 5 Ehrenmitgliedschaft</u></p> <p>Mitglieder, die sich am Vereinsleben in turnerischer, sportlicher oder kameradschaftlicher Hinsicht hervorragende Dienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
<p><u>§5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder</u></p> <p>1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach zielgruppenspezifischen Angeboten besteht, sowie die</p>	<p><u>§ 9 Rechte der Mitglieder</u></p> <p>Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:</p> <p>a) durch Ausüben des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlüssen der Jahreshauptversammlung teilzunehmen. b) die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 02.03.2018	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.</p> <p>2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.</p> <p>3. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.</p> <p>4. Die Mitglieder sind verpflichtet die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.</p> <p>5. Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.</p> <p>6. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.</p>	<p>c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen nach deren besonderen Bestimmungen aktiv auszuüben.</p> <p><u>§ 10 Pflichten der Mitglieder</u></p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet:</p> <p>a) die Satzung des Vereins zu beachten und einzuhalten. b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und sich jederzeit fair zu verhalten.</p>
<p><u>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <p>1. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.</p> <p>3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses</p> <p>a)</p>	<p><u>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <p>Die Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.</p> <p><u>§ 7 Verlust der Mitgliedschaft</u></p> <p>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses</p> <p>a) sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 02.03.2018	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.</p> <p>b) die Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat.</p> <p>c) vorsätzlich gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat.</p> <p>d) mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht gezahlt hat.</p> <p>Die Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds trifft der Vorstand. Der Beschluss ist dem Vereinsmitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch ist binnen 30 Tagen dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.</p>	<p>b) Die Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat.</p> <p>c) Vorsätzlich gegen die Satzung des Vereins oder die Satzung der übergeordneten Sportorganisationen verstoßen hat.</p> <p>d) Mehr als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht gezahlt hat.</p> <p>Die Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds fallen der Vorstand und der Sportausschuss.</p> <p>Der Beschluss ist dem Vereinsmitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Dem Mitglied steht das Recht des Einspruches zu.</p> <p>Der Einspruch ist binnen 30 Tagen dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen.</p> <p>Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Ausschlussbeschlusses.</p> <p>Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.</p>
<p><u>§7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Abteilungsbeiträge, Zahlung</u></p> <p>1. Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und veröffentlicht.</p> <p>2. Abteilungs-, Gruppenbeiträge und weitere Entgelte werden in Absprache mit den Abteilungen und Gruppen vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.</p> <p>3. Sonstige Entgelte und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.</p> <p>4. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind bekannt zu geben.</p> <p>5. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Zahlungsaufforderungen, deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des</p>	<p><u>§ 8 Mitgliedsbeitrag</u></p> <p>Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung der Beitragshöhe für einen bestimmten Zeitraum ist zulässig.</p> <p>Der Beitrag ist mindestens 1/4 jährlich im Voraus zu entrichten. In Abteilungen mit besonderen Aufwendungen können zusätzliche Umlagen erhoben werden.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 02.03.2018	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.</p> <p>6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.</p>	
<p><u>§ 8 Organe des Vereins</u></p> <p>1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand</p>	<p><u>§ 11 Organe des Vereins</u></p> <p>Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Sportausschuss</p>
<p><u>§10 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung</u></p> <p>1. Dringlichkeitsanträge Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Sachverhalte nach §10.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.</p> <p>2. Initiativanträge Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sachverhalte nach §10.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.</p> <p>3. Besondere Anträge Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die</p>	

Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 11 Vorstand

1.
Dem Vereinsvorstand gehören an:
a) Vorstand Vereinsentwicklung
b) Vorstand Sportentwicklung
c) Vorstand Finanzen
d) Vorstand Soziales und Engagement
e) Vorstand Mitgliederbetreuung / Verwaltung
f) Vorstand Gebäude und Anlagen
g) Vorstand Jugend
h) Vorstand Sportbetrieb

Die Vorstandsmitglieder a), b), und c) sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

2.
Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen. Dieses sollte nicht mehr als 3 Personen umfassen.

3.
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können volljährige, vollgeschäftsfähige Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand Jugend muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und wird von der Vereinsjugend benannt.

4.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 14 Vorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 1. stellvertretender Vorsitzender
- c) 2. stellvertretender Vorsitzender
- d) Kassenwart
- e) Schriftwart
- f) Sportwart

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Jeweils zwei Vorstandmitglieder- darunter der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart vertreten den Verein im Sinne des BGB gemeinsam. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder untereinander.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder einer dauernden Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

5.
Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.

6.
Der Vorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

7.
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

8.
Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungen werden mit einer Frist von sieben Tagen durch ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB einberufen.

9.
Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 18 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Niederschrift, Wahlen

Beschlussfähig sind:

- a) Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder
- b) Der Vorstand, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der einzelnen Organe bedürfen immer einer einfachen Mehrheit, soweit in dieser Satzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.
Wahlen erfolgen in offenen Abstimmungen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder Geheime Wahl beantragen.
Über Sitzungen und Versammlungen sind stets Niederschriften anzufertigen.

Darin sind:

- a) Teilnehmer
- b) Beschlüsse
- c) die Abstimmungsergebnisse

festzuhalten.
Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§12 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1.
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2.
Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3.
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4.
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5.
Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 2 Zweck

§2 Abs. 7
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung in Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 19 Kostenerstattung

Der Verein wird ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Über die Erstattung von Kosten, die im Interesse des Vereins entstanden sind, entscheidet der Vorstand.

entfällt

§ 17 Aufgaben des Sportausschusses

Die Aufgabe des Sportausschusses ist es, die Übungs- und Trainingsstunden festzulegen, die Mitglieder zu Wettkämpfen und Wettbewerben zu führen und alle technischen und fachlichen Angelegenheiten des Sportbetriebs wahrzunehmen.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 02.03.2018	Derzeitig eingetragene Satzung
<p><u>entfällt</u></p>	<p><u>§ 21 Kassenführung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kasse wird vom Kassenwart nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung geführt. 2. Für besondere Einrichtungen kann eine gesonderte Kassenführung durch den Vorstand angeordnet werden. 3. Alle Kassen unterliegen in gleicher Weise der in §22 geregelten Kassenprüfung.
<p><u>§ 13 Kassenprüfung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu vier Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. 2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft. 3. Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes. 	<p><u>§ 22 Kassenprüfung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kassenprüfer, die nicht länger als 2 Jahre im Amt sein und nicht dem Vorstand oder dem Sportausschuss angehören dürfen, nehmen nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenprüfung vor. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen. 2. Der Termin zur ordentlichen Kassenprüfung wird vom Vorstand festgelegt.
<p><u>§14 Vereinsjugend</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, unabhängig von der ausgeübten sportlichen Disziplin, an. 2. Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten. 3. Die Vereinsjugend benennt das Vorstandsmitglied Jugend. 4. Einzelheiten kann die Jugendordnung regeln. 	

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 02.03.2018	Derzeitig eingetragene Satzung
<p><u>§15 Haftung des Vereins</u> 1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger bzw. -trägerinnen, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	<p><u>§ 25 Haftung, Versicherungen</u> 1. Für erlittene Körperschäden, Diebstähle und sonstige Schäden haftet der Verein nicht. 2. Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Landkreis Hildesheim und vom Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Versicherungen. Unfallschäden an mitgliedseigenen Pkw sind, bei im Auftrage des Vereins durchgeführten Beförderungsfahrten, unter bestimmten Voraussetzungen gesondert versichert.</p>
<p><u>§16 Auflösung des Vereins</u> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.</p>	<p><u>§ 24 Auflösung</u> Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. §24 Abs. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und der Jugendpflege zu verwenden hat.</p>
<p><u>§ 17 Vermögensanfall</u> 1. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen bei Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p><u>§ 24 Auflösung</u> §24 Abs. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und der Jugendpflege zu verwenden hat.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 02.03.2018	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harsum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und der Jugendpflege zu verwenden hat.</p>	<p><u>§ 20 Vereinsvermögen</u></p> <p>Solange die Einnahmen des Vereins die notwendigen Ausgaben übersteigen, wird zur Sicherung der in § 2 beschriebenen Aufgaben Zweckvermögen angesammelt. Dieses Vermögen darf nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden.</p>
<p>entfällt</p>	<p><u>§ 27 Übergangsregelung</u></p> <p>Der bei Inkrafttreten der Satzung bestehende Vorstand bleibt im Amt wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">für ein Jahr der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Für zwei Jahre der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende, der Schriftwart und der Sportwart.</p> <p>Der sich daraus ergebende Wahlturnus bleibt für die Zukunft bestehen. Dieses gilt auch bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes.</p>
<p><u>§18 Schlussbestimmungen</u></p> <p>1. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.</p> <p>2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.</p>	<p><u>§ 28 Geltungsbeginn</u></p> <p>Die Satzung tritt mit dem Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.</p> <p>Mit diesem Tage verlieren frühere Satzungen Ihre Gültigkeit.</p> <p>Stand: 04.03.2011</p>